

Merkblatt Nr. 16

Steuerliche Behandlung von Leistungen, die im Zusammenhang mit Campione d'Italia stehen

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: www.estv.admin.ch

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

zu senden.

Internet: www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm

Wichtige Vorbemerkungen

Diese Publikation basiert auf dem Merkblatt, welches im Februar 2001 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war. In der vorliegenden Fassung wird jedoch zusätzlich auf den Ausschluss vom Vergütungsverfahren nach Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG eingegangen, während auf die beiden Kapitel „Inkrafttreten – Übergangsregelung“ und „Änderung der bisherigen Publikationen“ verzichtet werden konnte. Dies führt zu einem anderen Aufbau des Merkblattes, d.h. die einzelnen Kapitel stimmen nicht mit dem Merkblatt aus dem Jahre 2001 überein.

Die seit 1. Januar 2001 vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und –präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind.

Im übrigen Text wurden lediglich kleine sprachliche Anpassungen sowie Aktualisierungen der Beispiele vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher auch nicht grau hinterlegt sind). Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

Abkürzungen

ESTV Eidgenössische Steuerverwaltung

MWST Mehrwertsteuer

MWSTG Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)

MWSTGV Verordnung vom 29.3.2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.201)

SR Systematische Sammlung des Bundesrechts

Z Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)

Ziff. Ziffer in diesem Merkblatt

Gültig bis
31. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Allgemeines	7
2.	Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz in Campione	7
3.	Leistungen von inländischen steuerpflichtigen Personen nach Campione beziehungsweise in Campione	7
4.	Ausschluss vom Vergütungsverfahren nach Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG.	9
5.	Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz in Campione.	9
6.	Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Gegenständen aus Italien nach Campione	9

Gültig bis
31. Dezember 2009

Gültig bis
31. Dezember 2009

1. Allgemeines

1.1 Die Gemeinde **Campione d'Italia** (kurz „Campione“ genannt) gehört zum **italienischen Staatsgebiet**, ist aber umgeben von der Schweiz. Diese italienische Gemeinde ist nur über schweizerisches Staatsgebiet erreichbar. Zwischen Campione und der Schweiz gibt es keine Zollüberwachung.

1.2 Nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 MWSTG gelten als Inland

- a. das Gebiet der Schweiz;¹
- b. ausländische Gebiete gemäss staatsvertraglichen Vereinbarungen.

Andere Gebiete werden als Ausland bezeichnet.

1.3 Da mit Italien in Bezug auf Campione eine staatsvertragliche Vereinbarung noch aussteht, ergibt sich aus mehrwertsteuerrechtlicher Sicht bis auf Weiteres Folgendes:

2. Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz in Campione

In Campione domizilierte Unternehmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 MWSTG werden für Leistungen, die nach dem MWSTG nicht als im Inland, sondern als in Campione oder im übrigen Ausland erbracht gelten, nicht im MWST-Register eingetragen. Erbringen solche Unternehmen mit Sitz in Campione jedoch Leistungen, die als im Inland erbracht gelten, werden sie bei Erreichen der massgeblichen Umsatzgrenzen (Art. 21 und 25 Abs. 1 Bst. c MWSTG) mehrwertsteuerpflichtig (z.B. eine in Campione domizilierte Elektrounternehmung montiert die elektrischen Installationen in einer Baute in Lugano). In diesem Fall ist Artikel 71 Absatz 2 MWSTG zu beachten.

3. Leistungen von inländischen steuerpflichtigen Personen nach Campione beziehungsweise in Campione

3.1 Lieferungen, die im Inland domizilierte Unternehmen nach oder in Campione erbringen, unterliegen grundsätzlich als Inlandlieferungen der MWST; vorbehalten bleibt Ziff. 3.2 hiernach.

3.2 Handelt es sich um Lieferungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG, d.h. um Lieferungen, die in der Besorgung von Arbeiten an Gegenständen mit oder ohne Zulieferung von Material bestehen (werkvertragliche Lieferungen), so ist wie folgt zu unterscheiden:

¹ Zollfreilager gelten noch während zwei Jahren nach Einführung des neuen Zollgesetzes als Ausland. Sie werden erst ab 1. Mai 2009 zum Inland zählen.

- 3.2.1 Bei werkvertraglichen Arbeiten an **unbeweglichen** Gegenständen ist die MWST nur auf dem Verkaufspreis des Materials zu entrichten. Der Werklohn (Arbeitsleistung) ist von der MWST befreit.



Damit eine Steuerbefreiung möglich ist, fakturiert der inländische Leistungserbringer den Materialanteil und den Werklohn separat und weist die MWST nur auf dem Materialanteil aus.

Es empfiehlt sich, die detaillierten Kalkulationsunterlagen mit den übrigen Geschäftsunterlagen aufzubewahren.

Bei solchen werkvertraglichen Lieferungen ist es wichtig, dass der Ort der Lieferung aus der Rechnung klar hervorgeht. Die ESTV kann zusätzliche Dokumente und Unterlagen einverlangen, wenn Zweifel am Ort der Lieferung bestehen.²

Das Gesamtentgelt ist in diesen Fällen in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 010 zu deklarieren; in Ziffer 040 kann (nur im Umfang des separat fakturierten Werklohns) ein entsprechender Abzug vorgenommen werden. Dies gilt auch für steuerpflichtige Personen, die mit Saldosteuersätzen abrechnen. Das Formular Nr. 1050 ist nicht anwendbar, d.h. **eine Abgeltung der Vorsteuer ist bei diesen steuerpflichtigen Personen nicht möglich**.

- 3.2.2 Bei werkvertraglichen Arbeiten an **beweglichen** Gegenständen ist die MWST hingegen auf dem Gesamtentgelt zu entrichten, also auch auf dem Werklohn.
- 3.3 Dienstleistungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 MWSTG (☞ Z 379 ff.) an Empfänger mit Sitz in Campione unterliegen nicht der MWST (z.B. eine Werbeagentur mit Sitz in Bellinzona erstellt für eine in Campione domizilierte Firma ein Werbekonzept).

Bei solchen Dienstleistungen ist es wichtig, dass der Ort der Dienstleistung aus der Rechnung klar hervorgeht. Die ESTV kann zusätzliche Dokumente und Unterlagen einverlangen, wenn Zweifel am Ort der Dienstleistung bestehen.³

Ebenfalls nicht der MWST unterliegen Dienstleistungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 MWSTG, sofern sie als in Campione erbracht gelten (☞ Z 372, 374 ff.).

☞ Für steuerpflichtige Personen, die mit Saldosteuersätzen abrechnen, gilt das unter Ziff. 3.2.1, letzter Absatz, hiavor Gesagte sinngemäss.

² Praxispräzisierung

³ Praxispräzisierung

4. Ausschluss vom Vergütungsverfahren nach Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG⁴

Eine Vergütung der von inländischen steuerpflichtigen Personen überwältigten MWST an Abnehmer mit Wohn- oder Geschäftssitz in Campione nach Artikel 28 MWSTGV ist nicht möglich, da die Abnehmer unter anderem ihre Unternehmer-eigenschaft in Italien nicht nachweisen können.

5. Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz in Campione

In Anlehnung an Ziff. 3.3 hiervor hat der inländische Empfänger den Bezug einer Dienstleistung zu versteuern (~~☞~~ Z 512 ff.), wenn er nach Artikel 21 beziehungsweise 24 MWSTG steuerpflichtig ist und sofern

a. es sich um eine unter Artikel 14 Absatz 3 MWSTG fallende Dienstleistung handelt, die eine im Inland nicht steuerpflichtige Person mit Sitz in Campione im Inland erbringt, die nicht nach Artikel 27 MWSTG für die Steuerpflicht optiert (Empfängerortsprinzip);

oder

b. es sich um eine unter Artikel 14 Absatz 1 MWSTG fallende steuerbare Dienstleistung handelt, die der Empfänger mit Sitz im Inland aus Campione bezieht und zur Nutzung oder Auswertung im Inland verwendet (Erbringerortsprinzip).

6. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Gegenständen aus Italien nach Campione

Nähere Auskünfte hierzu erteilt die dafür zuständige Zollkreisdirektion Lugano, Via Ploda 10, Postfach, 6901 Lugano, Tel. 091 910 48 11.